

Die elektronische Patientenakte (ePA)

Neuer KZBV-Leitfaden für Zahnarztpraxen.

BERLIN – Seit 1. Juli 2021 sind alle Zahnarzt- und Arztpraxen gesetzlich verpflichtet, die elektronische Patientenakte in der Versorgung zu unterstützen. Um Zahnarztpraxen den Umgang mit der neuen Anwendung zu erleichtern, hat die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) einen neuen Leitfaden für die Anwendung der ePA in der Zahnarztpraxis veröffentlicht. Dieser richtet sich speziell an Zahnärzte und zahnmedizinisches Fachpersonal. Tipps und konkrete Hinweise machen klar, wie die ePA nutzenbringend in Anamnese und Behandlung eingebunden werden kann. Zudem hält die Publikation grundsätzliche Informationen bereit und macht mit potenziellen Fragestellungen vertraut, die sich für Praxen und Patienten mit Einführung der ePA ergeben.

Schwerpunkte des Leitfadens liegen unter anderem auf Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der ePA, Anwendungsfällen in Praxen und bei sonstigen wichtigen Fragen und Antworten.

Der Leitfaden kann ebenso wie weitere Informationsmaterialien zur ePA kostenfrei auf der Website der KZBV abgerufen werden. Das Informationsangebot wird bei Bedarf fortlaufend aktualisiert und erweitert.

Die KZBV hatte die Zahnärzteschaft bereits vor Monaten mit einem Flyer ausführlich über die Testphase der ePA informiert sowie die Patienteninformation *Meine elektronische Patientenakte* herausgegeben, die Versicherten einen Überblick über die digitale Gesundheitsanwendung verschafft.

Hintergrund: Die elektronische Patientenakte

Seit 1. Januar erhalten gesetzlich Versicherte auf Antrag von ihrer jeweiligen Krankenkasse eine ePA. Mit dieser können Diagnose- und Behandlungsdaten interdisziplinär für die an der Behandlung beteiligten Zahnarzt- und Arztpraxen, Klini-



ken, Apotheken und künftig auch Einrichtungen weiterer Gesundheitsberufe verfügbar gemacht werden. Sofern eine Praxis der gesetzlichen Vorgabe zur Unterstützung ab dem 1. Juli 2021 nicht nachkommt, ist die zuständige Kassenzahnärztliche Vereinigung verpflichtet, die Vergütung aller vertragszahnärztlichen Leistungen pauschal so lange um ein Prozent zu kürzen, bis die Praxis die ePA unterstützt. Auch das zahnärztliche Bonusheft wird künftig digital in der ePA gespeichert und aktualisiert. Die ePA muss spätestens ab

1. Januar 2022 technisch gewährleisten, dass diese Daten zur Verfügung gestellt werden können.

Hintergrund: Weitere TI-Leitfäden der KZBV

Die KZBV hat für die Zahnärzteschaft eine ganze Serie von Spezialleitfäden veröffentlicht, die als kostenfreie PDF-Dateien auf der Website der KZBV verfügbar sind. Sie sollen Praxen die Anbindung an die Telematikinfrastruktur (TI) – Deutschlands größtes Gesundheitsnetz – erleichtern. Zu der

Serie zählen neben dem neuen ePA-Leitfaden die Publikationen *Telematikinfrastruktur – ein Überblick*, *Elektronischer Medikationsplan/Arzneimitteltherapie-Sicherheitsprüfung (eMP/AMTS)*, *Notfalldatenmanagement (NFDm)* sowie ein Leitfaden zum Nachrichtendienst KIM (Kommunikation im Medizinwesen). Alle Leitfäden sind mit einem allgemeinverständlichen Randtext versehen, der als Zusammenfassung und zur Orientierung dient. [DI](#)

Quelle: KZBV

Echte Patientenberatung statt Callcenter-Qualität und -Quantität

DAZ über die Beratung bei der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland.

BERLIN – Die zurzeit anstehende Evaluation und Neuformierung der vor einigen Jahren an eine „Firma“ vergebenen Unabhängigen Patientenberatung Deutschland (UPD) ist Anlass für den Deutschen Arbeitskreis für Zahnheilkunde (DAZ), auf die schon bei der seinerzeitigen Vergabe geäußerte Kritik zurückzukommen.

Damals wurde, nicht nur vonseiten des DAZ, auf die Bedeutung des persönlichen und häufig auch ärztlich qualifizierten Kontaktes zu den Rat-

suchenden hingewiesen. Vonseiten der verantwortlichen Politiker wurde der Wunsch nach einer vorzeigbaren großen Zahl an Beratungsvorgängen sehr in den Vordergrund gestellt. Es wurde damals wenig über die substanzvoll qualitätssichernden Funktionen einer Beratung im Gesundheitswesen gesprochen. Der einzelne Patient darf ebenfalls eine Beratung von angemessener fachlicher Qualität fordern, die in erträglicher Zeitnähe zur Verfügung stehen sollte. Die bestehende Gestaltung der UPD wurde diesen Anforderungen offenbar nicht gerecht.

An fachlicher Qualität orientieren

Dass die Neuvergabe des Beratungsauftrags jetzt gestoppt worden ist und die Einrichtung einer Stiftung für die UPD überdacht werden soll, ist Anlass für den DAZ, die Entscheidungsträger für die Neuordnung der UPD zu einer Orientierung an fachlicher Qualität aufzurufen. Eine unabhängige Patientenberatung muss leider in einem Gesundheitswesen, das immer stärkere Industrialisierungstendenzen aufweist – weg von ärztlicher Betreuung hin zu hohem Durchsatz mit viel technischem Aufwand kompensatorisch wirken. Sicherlich kann ein erheblicher Teil der Anfragen auf einer eher verwaltungsmäßigen Ebene beantwortet werden. Der Kern der Arbeit muss aber von medizinisch geschulten und im Gesundheitssystem erfahrenen Fachleuten mit möglichst viel persönlichem Kontakt erbracht werden. [DI](#)

Quelle: DAZ



Ja zur Novellierung der Approbationsordnung

FVDZ Studierendenparlament: Verbesserungspotenzial nutzen.

BONN – Die Studierenden im Freien Verband Deutscher Zahnärzte (FVDZ) befürworten im Großen und Ganzen die Änderungsvorschläge zu der 2019 beschlossenen Novellierung der Approbationsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte (ZApprO). „Allerdings sind unverschuldet verlängerte Studienzeiten zum Nachteil der Studierenden wegen ungenauer Formulierungen in der aktuellen Version nicht ausgeschlossen“, erklärte Antje Dunkel, Vorstandsmitglied im FVDZ Studierendenparlament (StuPa), zum aktuellen Referentenentwurf der ZApprO vom 14. Juni. Ausdrücklich begrüßt wird die Klarstellung, dass ein nach der alten Approbationsordnung begonnenes Zahnmedizinstudium auch nach den bisher gültigen Regelungen abgeschlossen werden kann. „Damit wurde eines unserer Hauptanliegen zur Approbationsordnung jetzt auf den Weg gebracht“, betonte Dunkel als Leiterin der Arbeitsgruppe Approbationsordnung des StuPa.

Digitalisierung und Inklusion

Positiv werten die Studierenden zudem die neuen Regelungen zu Digitalisierung und Inklusion: Die Erweiterung des sogenannten Nachteilsausgleichs in Prüfungen (§ 22 ZApprO) etwa sei „ein wichtiger und richtiger Schritt“ in Richtung Inklusion von Menschen mit Behinderung, kommentierte StuPa-Vorstandsmitglied Jasmin Mansournia. Erfreut zeigte sich das StuPa über die feste Etablierung digitaler Lehrmethoden. Dilara Arslan, die im StuPa die Projektgruppe Digitalisierung leitet, sagte dazu: „Gerade die Erfahrungen aus der Lehre unter Pandemiebedingungen haben die Digitalisierung im Zahnmedizinstudium vorangebracht. Diese nun in der Approbationsordnung zu verschriften, ist ebenso zeitgemäß wie notwendig.“

Schwachstellen

Das StuPa sieht jedoch auch Schwachstellen. So lasse die neue ZApprO eine klare Regelung im Falle von Patientenmangel im Staatsexamen vermissen: „Die bislang übliche Auslegung, dass ein Fernbleiben von Patienten einem Fehlversuch bzw. einem Prüfungsversagen gleichkommt, bedarf dringend einer adäquaten Nachjustierung“, erläuterte Dunkel. Ein weiteres Defizit in der Ausbildung für den manuell besonders anspruchsvollen zahnmedizinischen Beruf sieht die Studierendenvertretung in der Kürzung zahntechnischer Inhalte in der Vorklinik. Zudem fehle der neuen ZApprO (§ 15) eine klare Regelung zur Umsetzung der Praxisfamulaturen.

Dunkel resümierte: „Wir wünschen uns eine ZApprO, die praxisorientiert und studierendengerecht ausgerichtet und für die Universitäten ohne große Komplikationen umsetzbar ist. Die aktuellen Ansätze im Referentenentwurf sind gut – aber noch ausbaufähig.“ [DI](#)

Quelle: FVDZ